Neufassung der AVPflegeundBesuche und der AV Eingliederungs- und Sozialhilfe
Weitere Hinweise zur Allgemeinverfügung Testung

Aufgrund der TestV (Bund) und der AV Test (Land) wurde auch die Überarbeitung der AV Pflege und Besuche und der AV Eingliederungs- und Sozialhilfe notwendig.

Zur AV Pflege und Besuche:

Zunächst wurde die Allgemeinverfügung sprachlich überarbeitet, statt „Antigen-Schnelltest“ wird durchgängig von „PoC-Test“ gesprochen.

Ausdrücklich sei auf 2.4 hingewiesen: wenn bei Besucherinnen und Besuchern beim durchzuführenden Monitoring entsprechende Symptome festgestellt werden und kein PoC -Test durchgeführt werden kann, ist diesen der Zutritt zu verwehren.

Nach 2.6 darf der zu wahrende Mindestabstand bei Beachtung der Hygienemaßnahmen (Maske, Händedesinfektion) unterschritten werden, Berührungen sind in einem solchen Fall zulässig.

Nach 4. ist bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die die Einrichtung verlassen, einmal wöchentlich ein PoC-Test durchzuführen.

Zur AV Eingliederungs- und Sozialhilfe:

Auch hier erfolgte eine redaktionelle Anpassung, durchgängig wird die Bezeichnung PoC-Test verwandt.

In Punkt 3.2 erfolgt die Klarstellung, dass bei Wiederaufnahmen, die nicht aus einem Krankenhaus erfolgen, ein Kurzscreening gemäß Ziffer 5 durchzuführen ist, soweit die PoC-Tests nicht eingesetzt werden. Im Gegensatz zur AV Pflege und Besuche wird in dieser Allgemeinverfügung bei Aufnahmen aus dem Krankenhaus weiterhin die Testung durch das Krankenhaus beschrieben, der Entfall in der AV Pflege ist nicht nachvollziehbar.

In Punkt 4 wird darauf verwiesen, dass in Fällen des Nicht-Ausschlusses einer SARS-CoV2 Erkrankung von Mitarbeitenden zunächst ein PoC-Antigentest vorrangig durchzuführen ist, sofern ein abgestimmtes Testkonzept besteht. Soweit PoC-Tests nicht eingesetzt werden und eine kurzfristige Freistellung nicht möglich ist, ist die zuständige Gesundheitsbehörde unverzüglich zu informieren und eine PCR-Testung entsprechend der TestV vorzunehmen.

Neu ist in 5.1 die Klarstellung zum Umgang mit Besuchern, wenn nach einem Kurzscreening Symptome festgestellt werden. Soweit kein PoC-Test durchgeführt werden kann, ist der Besucherin bzw. dem Besucher mit Symptomen durch die Einrichtung der Zutritt zu versagen.

Die Begründung zu Ziffer 7 wurde ergänzt: Bei Verlassen der Einrichtung mit vulnerabler Bewohnerschaft ist auch den von der Allgemeinverfügung umfassten Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise gefährdet sind wie Alten- und Pflegeheime kann in

entsprechender Anwendung der AV PflegeundBesuche nach Genehmigung durch WTG-Behörde die wöchentliche Durchführung von PoC-Antigen-Tests.

Zur AV Testung

Durch die Allgemeinverfügung zur Testung ist wie im Newsletter vom 04.11. beschrieben, für einige Einrichtungen die Anwendung der PoC-Tests ab dem 09.11. verpflichtend vorgeschrieben, immer vorausgesetzt, die Mitarbeiter*innen sind geschult und es stehen überhaupt Tests zur Verfügung.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die *Verpflichtung* zur Durchführung der Tests unter Punkt 1.3 der Allgemeinverfügung unterschiedliche Gruppen betrifft:

- vollstationäre Einrichtungen, die Leistungen der Dauer- und/oder Kurzzeitpflege erbringen, für Beschäftigte, Pflegebedürftige und Besucher,
- ambulante Pflegedienste für Beschäftigte,
- ambulante Pflegedienste, die in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften tätig werden, für Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaft sowie deren Besucherinnen und Besucher,
- Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, für Beschäftigte sowie Nutzer,
- besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die in vergleichbarer Weise gefährdet sind wie solche in Alten- und Pflegeheimen, für Beschäftigte, Bewohner und Besucher,
- Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden, für Beschäftigte und Nutzer sowie
- Dialyseeinrichtungen für Beschäftigte und Patienten.

Hinsichtlich der Finanzierung ist weiterhin nur definitiv geklärt, dass Testkits bis max. 7 € refinanziert werden. Zur Finanzierung von Personalkosten und zusätzlichen Schutzmaterialien laufen aktuell Verhandlungen auf Bundesebene, möglicherweise wird es hier einen Pauschalbetrag pro Test geben.
Die Abwicklung der Finanzierung wird aller Voraussicht nach nicht unmittelbar über den Rettungsschirm nach § 150 SGB XI erfolgen, sondern über ein eigenes System, an dem dann aber vermutlich auch die Einrichtungen der Eingliederungshilfe teilnehmen können.

In jedem Falle sollen und müssen nun die Konzepte zur Testung bei den zuständigen Gesundheitsämtern eingereicht werden, damit möglichst schnell Testungen vor Ort umgesetzt werden können.

Klaus Schoch Eric Lanzrath